

GERICHT

Klage, eingereicht am 14. Juli 2017 — „Pro NGO!“/Kommission

(Rechtssache T-454/17)

(2017/C 330/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: „Pro NGO!“ (Non-Governmental-Organisations/Nicht-Regierungs-Organisationen) e.V. (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Scheid)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission ARES (2017) 2484833 vom 16. Mai 2017 für nichtig zu erklären; sowie
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Unvollständige Erhebung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes
 - Der Kläger rügt, dass die Beklagte weder beachtete hätte, dass der externe Wirtschaftsprüfer, Ernst & Young, nachträglich seine ursprüngliche Feststellung berichtigt habe, noch, dass die Projektkoordinatorin erklärt habe, die Unterlagen selbst vorgelegt zu haben.
2. Zweiter Klagegrund: Bewertung des Sachverhalts im Widerspruch zu anderen Berichten
 - Ferner hätte die Beklagte eine ermessensfehlerhafte Bewertung des vertragsgemäßen Verhaltens des Klägers im Widerspruch zu den Feststellungen im Final Audit Report und im OLAF Report angewandt.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung des rechtlichen Gehörs
 - Schließlich sei dem Kläger erst mehrere Jahre nach der Verfahrenseinleitung die Möglichkeit eingeräumt worden, entscheidende Dokumente einzusehen, wobei diese teilweise unkenntlich gemacht worden wären.
 - Zudem bestünde keine rechtliche Verpflichtung des Klägers, Ausschreibungen durchzuführen oder Ausschreibungsregelungen konkret im Projekt zu beachten.
 - Der Kläger würde auch keine Verantwortung für Handlungen des Projektpartners der Europäischen Union tragen.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2017 — Raise Conseil/EUIPO — Raizers (RAISE)

(Rechtssache T-463/17)

(2017/C 330/14)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Kläger: Raise Conseil (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Fajgenbaum)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)